

19. 1. Wann ist die Aufwertung von Ansprüchen durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung im Sinne von § 68 Abs. 1 AufwG. geregelt?

2. Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts zur Entscheidung hierüber.

AufwG. §§ 68, 69.

V. Zivilsenat. Urt. v. 22. September 1926 i. S. F. (Bekl.) w. R. (Kl.). V 544/25.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte ist Eigentümerin eines im Grundbuche von D. eingetragenen Grundstücks. Auf diesem lastet seit dem Jahre 1911 eine Kaufgelbhypothek, von der die Kläger im Juni 1918 einen Teil von 30000 M durch Abtretung erworben haben. Die Beklagte ist persönliche Schuldnerin der Forderung.

Am 1. Januar 1923 hatte die Beklagte die Hypothek zur Rückzahlung am 1. Juli 1923 gekündigt. Die Kläger verweigerten jedoch die Erteilung der Löschungsbewilligung, da ihnen nur der Nennbetrag als Zahlung angeboten wurde. Die Beklagte erhob darauf

Klage auf Erteilung der Löschungsbewilligung beim Amtsgericht. Dieses wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz stellte die Beklagte, damalige Klägerin, den Hilfsantrag, die Beklagten zur Löschung und Herausgabe des Briefs gegen Zahlung des vom Gericht festzusetzenden Betrags zu verurteilen. Das Landgericht verurteilte nunmehr die Kläger und damaligen Beklagten am 18. Februar 1924 zur Bewilligung der Löschung und zur Briefherausgabe Zug um Zug gegen Zahlung von 14000 G.M. und 5% Zinsen seit dem 1. Januar 1924.

Jetzt verlangen die Kläger Zahlung von 14000 G.M., indem sie sich auf § 14 der 3. Steuernotverordnung stützen. Das Landgericht gab der Klage statt. In der Berufungsinstanz hat die Beklagte, sie zu nicht mehr als zur Zahlung von 15% des Goldmarkbetrags der Hypothek (gemäß § 5 Abs. 1 der 3. Steuernotverordnung) nebst Zinsen nach § 5 Abs. 2 daselbst zu verurteilen. Das Oberlandesgericht wies jedoch die Berufung zurück.

Auf die Revision der Beklagten wurde aufgehoben und zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Nach § 69 AufwG. entscheidet, wenn Streit besteht, in welcher Höhe Ansprüche der in den §§ 4—54 bezeichneten Art aufgewertet sind, hierüber ausschließlich die Aufwertungsstelle. Es herrscht im Schrifttum und in der Rechtsprechung, insbesondere derjenigen des Kammergerichts, die einhellige Meinung, daß, soweit über das Bestehen der Forderung gestritten werde, die Aufwertungsstelle zur Entscheidung nicht berufen sei. Der Streit über das aufzuwertende Recht selbst gehört nach dieser Auffassung nicht vor die Aufwertungsstelle. Ein solcher Streit besteht z. B. dann, wenn der Anspruch nach der Behauptung des Schuldners durch vorbehaltlose Annahme erloschen oder durch Aufrechnung getilgt sein soll (vgl. Gröbel 1926 2. A. S. 187). Nach der überwiegenden Meinung gehört zu den der Aufwertungsstelle entzogenen Streitigkeiten auch der Streit darüber, ob eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung der Aufwertung entgegensteht. In gleichem Sinne wird die Frage, wo der Streit darüber auszutragen sei, ob eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung der Aufwertung im Wege steht, von Lehmann-Boesebeck (1925 S. 334 Anm. 11), Emmerich (1926 S. 371), Radler

(Grundb.- und Aufw.-Fragen 2. A. S. 102) und Quassowski (3. A. S. 466) behandelt, also ebenfalls dahin beantwortet, daß auch dieser Streit dem ordentlichen Gericht zuzuweisen sei. Dem ist zuzustimmen. Wenn die Aufwertungsstelle eine vollstreckungsfähige Entscheidung nur hinsichtlich der Kosten schaffen und im übrigen die Entscheidung der Gerichte, soweit die Höhe des Anspruchs in Betracht kommt, bindend vorbereiten sollte, dann konnte ihr die wegen ihrer Endgültigkeit wichtige Vorentscheidung darüber, ob überhaupt noch aufzuwerten oder ob eine die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften ausschließende Regelung durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung erfolgt sei, nicht anvertraut werden. Gerade weil der Streit über die Höhe der Aufwertung voraussetzt, daß eine solche Regelung noch nicht erfolgt ist, kann die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts zur Entscheidung dieser Vorfrage nicht angezweifelt werden. Die Vorinstanzen waren demnach zur Entscheidung berufen.

In der Sache selbst hatte die Beklagte in Abrede gestellt, daß im Urteil vom 18. Februar 1924 eine Regelung der in § 68 AufwG. bezeichneten Art zu erblicken sei. Das Berufungsgericht hat mit Recht ausgeführt, daß die Vorschrift in § 322 ZPO. zur Stützung der Annahme, daß über den Aufwertungsanspruch rechtskräftig entschieden sei, nicht herangezogen werden könne. Es entspricht durchaus der im Schrifttum und in der Gerichtspraxis herrschenden Meinung, wenn man annimmt, daß nur derjenige Urteilsatz in Rechtskraft übergeht, der sich über die mit der Klage oder Widerklage geltend gemachte Forderung ausspricht, daß aber der Anspruch, der Beklagte oder Widerbeklagte habe nur Zug um Zug gegen Bewirkung einer Gegenleistung zu leisten, nicht ein Gegenrecht zuerkennt, sondern der Beurteilung lediglich eine Maßgabe beifügt (Stein-Jonas, ZPO. V 2 b zu § 322, Förster-Kann, ZPO. 3. A. S. 848). Das Kammergericht vertritt allerdings als Beschwerdeinstanz in Grundbuchsachen in 1 X 773/26 — vgl. JRch. 1925 Nr. 507, Beilage S. 414 — die Auffassung, es handle sich bei Erhebung des Löschungsanspruchs nur um die Geltendmachung eines Rechts, das seiner Natur und besonderen Bestimmung nach im Austausch von Zahlung und in der Abgabe der Erklärung der Löschungsbewilligung bestehe, das aber dem Zahlungsanspruch nicht als ein „Gegenrecht“ gegenüberstehe; die Zahlung des Eigentümers sei Inhalt und Vor-

aussetzung des Löschungsanspruchs und nehme an dessen Rechtskraft teil. Dieser Beweisführung kann jedoch nicht gefolgt werden. Die Ausführungen des Kammergerichts über die rechtliche Natur der hier in Betracht kommenden Gegenleistung vermögen nichts daran zu ändern, daß im Vorprozeß die Kläger zur Bewilligung der Löschung und zur Herausgabe des Briefs Zug um Zug gegen Zahlung von 14000 *GM* (zu vgl. *RGK. Komm.* zu § 1144 Anm. 2) verurteilt worden sind, nicht aber die Beklagte zur Zahlung. Soweit aber Zug-um-Zugleistungen in Frage kommen, hat sich auch die Praxis des höchsten Gerichtshofs stets auf den Standpunkt gestellt, daß Rechtskraft und Vollstreckbarkeit eines Urteils auf Leistung Zug um Zug gegen Bewirkung der Gegenleistung sich nur auf die Leistung, nicht auch auf die Gegenleistung erstrecken (vgl. *Urt. v. 19. Oktober 1920 II 173/20*), und daß insbesondere durch die Feststellung des Kaufpreises als Zug-um-Zugleistung bei der Verurteilung zur Lieferung der Kaufsache eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über die Kaufpreisforderung nicht getroffen werde (*Urt. v. 20. März 1925 VI 499/24*). Ein Anlaß, bei der hier fraglichen Zug-um-Zugleistung von anderen Grundsätzen auszugehen, liegt nicht vor. Muß man hiernach annehmen, daß ein Urteil, das zur Bewilligung der Löschung Zug um Zug gegen Zahlung eines (auf Goldmark aufgewerteten) Hypothekensbetrags verurteilt, nach der Zivilprozeßordnung nicht zugleich über den Zahlungsanspruch rechtskräftig entscheidet, so wird es sich nur darum handeln können, ob (da die Entscheidung im Vorprozeß vor der Verkündung der dritten Steuernotverordnung die Rechtskraft beschritten hat) im Sinne des § 14 jener Verordnung und des § 68 *AufwG.* eine die Aufwertung regelnde rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt. Dies glaubt das Berufungsgericht annehmen zu dürfen, indem es ausführt, es sei nicht erforderlich, daß die Entscheidung den durch sie geregelten Anspruch zum unmittelbaren Gegenstand habe; es genüge, daß die Entscheidung eine Feststellung des Gerichts nötig gemacht habe, in welcher Höhe eine mit dem abgeurteilten Anspruch in Verbindung stehende Forderung aufzuwerten sei. Der Standpunkt des Berufungsgerichts wird, soweit sich dies übersehen läßt, nur vom Oberlandesgericht Hamburg (*SMch. 1925 Nr. 396*) und von Mügel (*Komm. z. DurchfVo. S. 342*) geteilt. Es kann jedoch nicht anerkannt werden,

daß die Bestimmung in § 68 Abs. 1 AufwG. die bestehenden Grundsätze über die Wirkung der Rechtskraft hat ändern wollen, wenn sie den Ausdruck „Regelung“ anwandte, statt sich etwa einer dem § 322 ZPO. entsprechenden Ausdrucksweise zu bedienen. Schon die Begründung des Entwurfs (dort § 14) läßt erkennen, daß sein Verfasser lediglich in der Entwurfsbestimmung des zweiten Absatzes die wichtige Neuerung, die der Entwurf gegenüber der Vorschrift des § 14 der 3. Steuernotverordnung bringen wollte, betonte und die sinngemäße Anwendung der Rückwirkungs Vorschriften des Entwurfs auch gegenüber rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen zu rechtfertigen bemüht war. Wird also in Absatz 1 davon gesprochen, daß es mit den aus Absatz 2 sich ergebenden Maßnahmen bei der Regelung der Aufwertung durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung „sein Bewenden behalte“, so ist hieraus nicht zu entnehmen, daß der Entwurf mit der Anwendung des Wortes „Regelung“ etwa einen neuen Verfahrens begriff einführen wollte, sondern es wird im Absatz 1 nur der bestehende Grundsatz betont, um die Wichtigkeit der in Absatz 2 ins Auge gefaßten Abweichung hiervon deutlicher zu veranschaulichen. Weber im Ausschuß noch in der Vollversammlung des Reichstags wurden Bedenken gegen die Anwendung des Wortes „Regelung“ geäußert, und es deuten auch die an der Herstellung des Entwurfs und an den Reichstagsberatungen beteiligten Regierungsmitglieder in ihren Kommentaren zum Gesetze nirgends an, daß eine Änderung der in Schrifttum und Rechtsprechung fast einhellig vertretenen Meinung über die Rechtskraftwirkung beabsichtigt gewesen sei. Unter diesen Umständen kann die Auffassung, daß die Vorschrift des § 68 Abs. 1 AufwG. über die in § 322 ZPO. ausgesprochene Wirkung hinaus schon in der abschließenden Betrachtung eines Streitfalls eine „Regelung“ erblicke, der sie durch Zuerkennung einer rechtskraftähnlichen „Regelungs“wirkung eine gesonderte und selbständige Bedeutung beilege, ernstlicher Kritik nicht standhalten. Wäre dem so, dann würde nichts entgegenstehen, die Wirkung der „Regelung“ schon bei einer solchen in den Gründen einer Entscheidung eintreten zu lassen und selbst einer nur incidenter erfolgenden abschließenden Betrachtung eine maßgebliche Wirkung beizumessen, ohne daß der Urteilsatz sie notwendig aussprechen müßte. Es liegt auf der Hand, daß hier demjenigen, der aus prozessualen Gründen gehindert wäre, ein Rechts-

mittel gegen die Entscheidung selbst einzulegen, nicht unbeträchtliche Nachteile erwachsen könnten. Zutreffend ist, daß allerdings Unstimmigkeiten entstehen könnten, wenn die nicht der Rechtskraft fähige Entscheidung über das Gegenrecht mit der auf Klage oder Widerklage ergangenen späteren Entscheidung über den Aufwertungsanspruch selbst im Widerspruch stände; die oben angeführte Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg weist hierauf nicht mit Unrecht hin. Indes kann nicht anerkannt werden, daß Widersprüche solcher Art nicht auch bei Beobachtung der in langjähriger Praxis von den Gerichten befolgten Grundsätze über die Wirkungen der Rechtskraft eintreten und unbequeme Ereignisse zeitigen könnten. Die Tatsache, daß beim Verfall einer Währung und beim Übergang zu einer neuen die Vermehrung solcher Unstimmigkeiten vielleicht in geringem Maße in Aussicht stand, kann nicht zu der Annahme führen, daß der Gesetzgeber mit der Bestimmung in § 68 Abs. 1 AufwG. eine Erweiterung der Rechtskraftwirkung schaffen wollte. Die Revisionsbeklagten haben endlich darauf hingewiesen, daß im Vorprozeß die dortige Klägerin selbst den Antrag gestellt hatte, denjenigen Betrag, von dessen Zahlung die Verpflichtung der damaligen Beklagten zur Löschungsbewilligung nach der Meinung des Gerichts abhängig sein würde, im Urteil festzusetzen; gerade wegen dieser ihrer eigenen Anregung sei die damalige Klägerin an die Feststellung des erwähnten Betrags im Vorprozeß gebunden. Auch dieser Hinweis kann indes nicht verfangen, da eine andere Bindung als die zufolge einer Rechtskraftwirkung eintretende für den Nachprozeß nicht in Betracht kommt.